

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers, auch laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
- (2) Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Angebote, Lieferfristen

- (1) Angebote sind freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- (2) Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt.
- (3) Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich zusagt.
- (4) Proben und Muster geltend als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe.
- (5) Serienmäßig hergestellte Gegenstände werden nach Modell oder Muster oder Prospekt verkauft. Ausstellungs-/Dekorationsstücke, Modelle oder Muster - nachstehende Modellgegenstände genannt - werden grundsätzlich nicht verkauft.
- (6) Im Einzelfall bedarf der Verkauf eines Modellgegenstandes einer ausdrücklichen Vereinbarung, in der der Charakter des Gegenstandes als Modellgegenstand genannt sein muss.
- (7) Modellgegenstände werden verkauft wie gesehen.
- (8) Geringe Abweichungen des verkauften bzw. übergebenen Gegenstandes vom Modellgegenstand oder Prospekt gelten als vertragsgemäß.
- (9) Bei Bestellungen haftet der Verkäufer nicht für die Lieferbarkeit bzw. für die Lieferbarkeit zu den Bestellbedingungen. Die Lieferbarkeit wird vom Verkäufer im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftsbeziehungen festgestellt.

§ 3 Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

- (1) Für die Lieferungen des Verkäufers ist die Verladestelle Erfüllungsort, bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr, Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle; bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die Kosten.
- (2) Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfahrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfahrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet. Sofern hinsichtlich der Lieferung zwischen den Parteien vereinbart wurde, dass die Ware durch den Verkäufer, vor Ort auf der Baustelle abgeladen wird, bedeutet dies, dass der Verkäufer nur verpflichtet ist, die Ladung vom Lkw auf den Boden abzusetzen. Eine Verpflichtung die Ladung auf einem Bauwerk, z. B. einem Balkon, einem Dach, Decken oder sonstigen Bestandteilen eines Gebäudes abzusetzen, besteht nicht. Die Abladung der Ladung auf einem solchen Bauwerk erfolgt ausdrücklich nur nach Beauftragung durch den Käufer, oder eine von diesem bevollmächtigte Person, bzw. einer Person, welche befugt ist, vor Ort die Ladung entgegen zu nehmen, mit entsprechender Unterschrift auf dem Auftrags- oder Lieferschein.
- (3) Das Abladen der Ladung auf einem Bauwerk erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, welche am Bauwerk oder der Ladung dadurch entstehen, dass das Bauwerk nicht geeignet, war derartige Lasten aufzunehmen, weil dies beispielsweise durch die Statik, welche dem Verkäufer nicht bekannt ist, nicht gedeckt ist. Ausgenommen hiervon sind lediglich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie etwaige Fehler beim Abladen der Ladung. Schäden an einem Bauwerk, welche allein dadurch entstehen, dass die Ladung auf dem Bauwerk oder auf Teilen des Bauwerks abgesetzt wurde, gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers oder einer von diesem bevollmächtigte Person bzw. einer Person, welche befugt ist, vor Ort die Ladung entgegen zu nehmen.
- (4) Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen sowie höhere Gewalt befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.
- (5) Im Falle des Leistungsverzuges des Verkäufers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
- (6) Der Bereitstellungstermin ist kein Fixtermin, sondern voraussichtlicher Termin der Bereitstellung. Der Liefertermin ist ebenfalls kein Fixtermin, sondern Termin der voraussichtlichen Lieferung. Abweichungen vom Bereitstellungs- bzw. Liefertermin berechtigen den Käufer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
- (7) Bei Lieferung auf Abruf ist der gewünschte Liefertermin dem Verkäufer mindestens eine Woche vor diesem Termin bekanntzugeben. Im übrigen Fall gilt (6) Satz 3.
- (8) Bei Bestellungen hat der Käufer dem Verkäufer jede Änderung der Käufer- und/oder Lieferanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Jeder mit dem Verkäufer oder einem Spediteur des Verkäufers vereinbarte Anlieferungstermin kann bis zu zwei Stunden überschritten werden, ohne dass für diesen Zeitraum Wartezeiten des Käufers reklamierbar sind. Ausgenommen sind auch hier Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

§ 4 Zahlung

- (1) Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar. Abweichende Zahlungsbedingungen sind ausdrücklich zu vereinbaren. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Bestellungen über 150,00 € eine angemessene Anzahlung zu verlangen.
- (2) Zielverkauf bedarf der Vereinbarung. Rechnungen sind bei Zielgewährung grundsätzlich 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern auf der Rechnung kein anderer Fälligkeitstermin angegeben wird.
- (3) Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge ausweist. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht.
- (4) Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, vom Fälligkeitstage an und vom Käufer, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber 3 % über dem Basiszinssatz, jeweils zusätzlich Mehrwertsteuer, zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen eines einheitlichen bzw. mehrere Aufträge des gleichen Käufers nur gegen Vorauskasse auszuführen und alle für diesen Zeitraum offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen.
- (6) Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Der Verkäufer wird den Käufer mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.
- (7) Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verkäufer anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung, Rücktritt

- (1) Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktagen nach Übergabe des Kaufgegenstandes dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mängel werden grundsätzlich nachgebessert. Minderung oder Wandlung sind erst nach erfolgloser Nachbesserung oder ausdrücklichem Verzicht des Verkäufers auf das Nachbesserungsrecht zulässig.
- (3) Die Mängelbeseitigung erfolgt ausschließlich durch den Verkäufer oder von ihm Beauftragte.
- (4) Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen etwaiger Gewährleistungsansprüche ein Zurückhaltungsrecht auszuüben oder die Aufrechnung zu erklären.
- (5) Die Obliegenheiten der §§ 377 und 378 des Handelsgesetzbuches gelten mit der Maßgabe, dass der Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, alle erkennbaren und der Käufer, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen hat. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch- und Schwund können nicht beanstandet werden.

- (6) Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge fehlerhafter Ware im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches stehen dem Käufer unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind als Zusicherung ausdrücklich zu kennzeichnen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung durch den Verkäufer, es sei denn, dass eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde.
- (7) Schadensersatzansprüche des Käufers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
- (8) Der Verkäufer ist berechtigt, aus für ihn wichtigem Grund innerhalb von 14 Tagen vom Kaufvertrag zurückzutreten.

§ 6 Eigentumsvorbehalte

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- (2) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- (3) Der Käufer haftet für den Untergang des Gegenstandes bis zu vollständiger Bezahlung. Der Käufer ist verpflichtet, den Gegenstand sorgfältig und pfleglich zu behandeln ggf. auf seine Kosten instandzusetzen sowie gegen alle üblichen Gefahren versichert zu halten. Auf jederzeit mögliches Verlangen des Verkäufers hat der Käufer diesem die erforderlichen Versicherungen nachzuweisen.
- (4) Bei jeglicher Gefährdung hat der Käufer geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Eigentum des Verkäufers zu schützen.
- (5) Der Käufer hat dem Verkäufer eine Pfändung oder Geltendmachung eines gesetzlichen Pfandrechts unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Alle dem Verkäufer im Zusammenhang mit Pfändung oder Geltendmachung eines gesetzlichen Pfandrechts entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Rechtsverfolgung, hat der Käufer zu tragen.
- (6) Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt, die Vorausabtretung gemäß Abs. 6 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
- (7) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entsprechenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (8) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entsprechenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (9) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübertragung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- (10) Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 6, 7 und 8 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- (11) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (12) Mit Zahlungseingang, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
- (13) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

§ 7

- (1) Ist der Verkäufer berechtigt, gegen den Käufer Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend zu machen, kann er ohne besonderen Nachweis eine Pauschale von 25 % des Kaufpreises verlangen. Der Käufer ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Forderung der Pauschale schließt die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes durch den Verkäufer nicht aus. Dem Käufer steht auch insoweit der Gegenbeweis offen.

§ 8

- (1) Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 9 Gerichtsstand

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, Gelnhausen.

§ 10

- (1) Sollte eine der Vertrags- und Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bedingungen eine wirksame oder durchführbare Bedingung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bedingungen am nächsten kommt.